

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern -Planfeststellungsbehörde-
gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 3. Planänderung betreffend das Vorhaben „Errichtung Inselhafen Prerow – Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort“

Vom 07. Oktober 2024

Az.: VIII-624-00000-2017/018-023

I.

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

II.

Diese Feststellung beruht auf § 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 UVPG und § 7 Absatz 1 Satz 2, 3 UVPG sowie der Anlage 3 zum UVPG.

Mit Schreiben vom 29. Februar 2024 beantragte das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg den Erlass einer dritten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. März 2021 (Az.: VIII-624-00000-2017/018) für das Vorhaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern

„Errichtung Inselhafen Prerow – Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort“

betreffend den Neubau des Funktion-/Betriebsgebäudes im Inselhafen Prerow gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 76 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für das Ausgangsvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung des genehmigten Entwurfes des Neubaus des Funktion-/ Betriebsgebäudes im Inselhafen Prerow (nachfolgend als Betriebsgebäude bezeichnet).

Die beantragte Änderung umfasst folgende Sachverhalte:

- Innerräumliche Grundrissanpassung des Betriebsgebäudes im Inselhafen.
- Anpassung von geringfügigen gestalterischen Aspekten am Betriebsgebäude.

- Antrag auf Befreiung von Teilen der Forderungen der DIN 18040-1 Abs. 4.3.6.3 zu öffentlichen Zugängen des Betriebsgebäudes.
- Änderung des Stellplatznachweises für die erforderlichen PKW-Stellflächen des Betriebsgebäudes

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für dieses Vorhaben ergibt sich aus §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG. Demnach besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls richtet sich gemäß § 9 Absatz 4 UVPG nach § 7 UVPG.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht für das vorbezeichnete Vorhaben nicht besteht, da durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mit der vorliegenden dritten Planänderung wird lediglich eine geringfügige Änderung des genehmigten Entwurfs des Neubaus des Funktion-/ Betriebsgebäudes im Inselhafen Prerow begehrt. Diese umfasst im Wesentlichen die Aufteilung zweier Räume im Erdgeschoss und im Obergeschoss des Betriebsgebäudes sowie einzelne wenige gestalterische Sachverhalte. Insbesondere die äußeren Abmessungen und die Kubatur des Baukörpers bleiben dabei unverändert. Gleichzeitig ergibt sich auch keine Änderung bei der Gebäudenutzung oder der Einordnung in die Gebäudeklasse.

Aufgrund dessen, dass keine Änderung der äußeren Geometrie oder der Nutzung des Betriebsgebäudes vorgesehen ist, ergeben sich aus den bautechnischen Anpassungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG.

Auch die durch die ursprünglichen Baumaßnahmen bereits gegebenen Eingriffe werden nicht intensiviert.

Zudem sind keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt, durch die in Zusammenwirkung mit der begehrtten Änderung erhebliche Auswirkungen entstehen könnten.

Hinweise:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Festlegung zu Grunde liegenden Unterlagen können unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Referat 610, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Jana Nerger